



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/127/72-2015

Datum

31.03.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert werden;

2. Entwurf einer Selbstbedienungsverordnung;  
Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Gegenstand bezeichneten Entwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### **A. Allgemeines:**

1. Die geplanten Vorhaben (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 [ChemG 1996] und das Biozidproduktegesetz [BiozidprodukteG] geändert werden sowie der Entwurf einer Selbstbedienungsverordnung) sind durch das Inkrafttreten der CLP-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) auch für Gemische mit 1. Juni 2015 bedingt. Die Änderungen des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes beziehen sich fast ausschließlich auf die "giftrechtlichen" Bestimmungen des dritten Abschnittes des Chemikaliengesetzes 1996, auf dessen für die Abgabe und den Erwerb relevante Bestimmungen auch das aktuelle Biozidproduktegesetz verweist. Die bisher noch für Gemische maßgebenden gefährlichen Eigenschaften "sehr giftig", "giftig" und "gesundheitsschädlich" werden mit 1. Juni 2015 obsolet und endgültig durch die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung ersetzt (vgl dazu § 35 ChemG 1996 [neu] und § 1 der Selbstbedienungsverordnung).

2. Darüber hinaus wird durch die geplanten Änderungen des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes einem Wunsch aller Länder nach einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges des "Giftrechtes" entsprochen. Die "giftrechtlichen" Bestimmungen des Biozidproduktegesetzes entfallen; auf die Abgabe und den Erwerb von "giftigen" Biozidprodukten ist nunmehr ausschließlich das Chemikaliengesetz 1996 anzuwenden. Weiters wird der Anwen-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

dungsbereich der unbefristeten Giftbezugsbescheinigung auch auf den nicht-gewerblichen Bereich ausgedehnt, was zu einer weiteren Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden führen wird.

Allerdings sind die Entwürfe in begrifflicher, sprachlicher und systematischer Hinsicht noch nicht ausgereift, was vor dem Inkrafttreten der geplanten Novellen noch dringend zu bereinigen ist.

Zum allgemeinen Verständnis ist klarzustellen, dass nach dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung auch für Gemische eigentlich nicht mehr von einem "Giftrecht" gesprochen werden kann, da die damit im Zusammenhang stehenden Begriffe "sehr giftig" usw. endgültig durch andere Begriffe (wie zB "akute Toxizität") ersetzt werden. Aus diesem Grund wird der Begriff "Gift" bzw. "giftig" im Text unter Anführungszeichen gesetzt. Ungeachtet dessen bleibt aber offensichtlich die Überschrift des dritten Abschnittes des Chemikaliengesetzes 1996 ("Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften") unverändert.

3. Zur geplanten Selbstbedienungsverordnung ist anzumerken, dass die bisher nur schwer vollziehbare, noch geltende Selbstbedienungsverordnung (BGBl Nr 232/1995) zwar an die CLP-Verordnung angepasst, im Übrigen aber einfach "fortgeschrieben" wird. Der vorliegende Entwurf entspricht aber in keiner Weise den mit den Ländern erörtertem Problemverständnis und Lösungsansatz, der auf eine radikale Vereinfachung abzielt. Die Selbstbedienungsverordnung wird somit das bleiben, was sie bisher war: Ein nicht vollziehbares rechtliches Regelwerk.

## **B. Zu den geplanten Änderungen des Chemikaliengesetzes 1996:**

### **Zu § 5:**

§ 5 Abs 3 ChemG 1996 regelt den Anwendungsbereich des dritten Abschnittes. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben wird auf Pflanzenschutzmittel Bezug genommen und deren "Inverkehrbringen" und die "Verwendung" vom dritten Abschnitt ausgenommen. Die relevanten Bestimmungen des dritten Abschnittes beziehen sich aber in erster Linie auf die Abgabe und den Erwerb. Der Erwerb ist aber vom Begriff des "Inverkehrbringens" (vgl § 2 Z 4 ChemG 1996) nicht erfasst.

Auch ist der Begriff "flankierende Schutzmaßnahmen" wenig geglückt.

Es wird daher vorgeschlagen, in der geplanten Z 4a des Abs 3 allgemein auf die Pflanzenschutzmittel Bezug zu nehmen und von einer Verwendung der Worte "Inverkehrbringen" und "Verwendung" Abstand zu nehmen. Damit wird klargestellt, dass Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Anwendungsbereich des dritten Abschnittes des Chemikaliengesetzes 1996 ausgenommen sind, was in weiterer Folge auch die Nicht-Anwendbarkeit anderer Bestimmungen, wie zB der Aufzeichnungspflicht in § 43 ChemG 1996, klarstellt.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"4a. Pflanzenschutzmittel (Artikel 2 der Verordnung [EG] Nr 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln), ausgenommen Maßnahmen zu deren sicheren Verwendung im Hinblick auf die gefahrenrelevanten chemischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln iSd § 46 Abs 3 ChemG 1996;"

### **Zu § 35:**

1. § 35 definiert den Begriff der "Gifte" entsprechend den maßgeblichen Gefahrenklassen gemäß der CLP-Verordnung. Eine Referenzierung von Gefahrenpiktogrammen und Symbolen hat in der CLP-Verordnung jedoch eine klare Syntax, auf die sinnvollerweise auch in § 35 Bezug genommen werden sollte.

Die Schreibweisen in den Z 1 und 2 sollten daher wie folgt geändert werden:

"1. ... mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol "Totenkopf mit gekreuzten Kochen") und ..."

„2. ... mit dem Piktogramm GHS08 (Symbol "Gesundheitsgefahr") und ...".

2. Mit dem geplanten § 35 erfolgt die Umstellung des Begriffs des "Gifts" auf die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung und eine Anpassung an die Biozidprodukte-Verordnung der EU, die in Artikel 19 Abs 4 lit b Abgabebeschränkungen für bestimmte Biozidprodukte an die breite Öffentlichkeit vorsieht (darunter akute Toxizität Kategorie 3). Die Gefahrenklassen der "alten" Stoff- bzw Zubereitungs-Richtlinie und der CLP-Verordnung sind jedoch nicht deckungsgleich. Die nunmehrige vollständige Einbeziehung der "akuten Toxizität" Kategorie 3 in den dritten Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996 kann dazu führen, dass bisher nicht betroffene Stoffe und Gemische bzw deren Abgeber, Verwender und Erwerber plötzlich in den Anwendungsbereich des „Giftrichtes“ fallen, das heißt, dass ein Betrieb, der bisher bestimmte Stoffe bzw Gemische abgegeben oder erworben hat, die Voraussetzungen dafür nunmehr nicht mehr erfüllt (zB mangels Sachkunde, gewerblicher Berechtigung iSd § 116 GewO 1994, etc).

Den Erläuterungen folgend soll dieses Problem zu vernachlässigen sein. Von der Wirtschaftskammer Österreichs konnte aber in Erfahrung gebracht werden, dass diese Einschätzung nicht auf positivem Wissen beruht, sondern eher eine Vermutung darstellt.

Es sollte daher eine Übergangsbestimmung in der Form vorgesehen werden, dass diese bisher nicht erfassten "Gifte" noch innerhalb eines Zeitraumes von ca einem Jahr nach dem Inkrafttreten des geplanten Vorhabens abgeben und erworben werden können. Innerhalb dieses Jahres ist es Abgebern leicht möglich, einen individuellen Befähigungsnachweis iSd § 19 GewO 1994 zu erlangen. Für Erwerber wäre eine entsprechende Befristung der Giftbezugsbescheinigung vorzusehen. Eine andere Lösung wäre die Erteilung eines Auftrages zur Vorlage der entsprechenden Nachweise binnen einer bestimmten Frist, ansonsten die Giftbezugsbescheinigung von amtswegen zu entziehen wäre.

Vorzusehen wäre auch eine Übergangsbestimmung für die noch nach altem Recht vor dem 1. Juni 2015 als "giftig" gekennzeichneten Zubereitungen bzw Gemische, wie dies auch in § 7 Abs 3 der Selbstbedienungsverordnung vorgesehen ist.

#### **Zu § 37:**

Die Textierung des geplanten Abs 2 stellt noch auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung auch für Gemische mit 1. Juni 2015 ab, in dem auf die gefährlichen Eigenschaften der dann nicht mehr gültigen Zubereitungs-Richtlinie verwiesen wird.

Diese gefährlichen Eigenschaften werden aber mit 1. Juni 2015 obsolet. Der geplante Abs 2 sollte daher sprachlich an die neue Rechtslage angepasst werden.

#### **Zu § 41:**

1. Der geplante Abs 3 listet die zum Erwerb von Giften Berechtigten auf. Die Z 1 lit a führt die Inhaber eines gültigen Giftbezugs Scheines gemäß § 42 an, die lit b und c verweisen dagegen auf Giftbezugsbewilligungen und Giftbezugsbescheinigungen nach dem Chemikaliengesetz 1996 und dem Biozidproduktegesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des geplanten Vorhabens, deren fortdauernde Rechtsgültigkeit damit klargestellt werden soll.

2. Die Auflistung des § 41 Abs 3 Z 1 lit a bis c ist systematisch verfehlt und verwirrend. Entsprechend der geplanten Rechtslage steht der Giftbezugs Schein in keinem Zusammenhang mit den "alten" Giftbezugs lizenzen, die als solche abgeschafft werden, und den Giftbezugsbescheinigungen. Hier sollte zumindest eine Trennung vorgenommen werden, etwa in einen § 41 Abs 3 Z 1 für den Giftbezugs Schein und eine Z 1a.

Noch besser sollten die lit b und c des § 41 Abs 3 Z 1 an den Schluss des Chemikaliengesetzes 1996 gestellt und als Übergangsbestimmungen verfasst werden, wo auch in systematischer Hinsicht der richtige Platz für derartige Regelungen ist.

Problematisch ist auch, dass die lit b hinsichtlich der Giftbezugsbewilligung ausschließlich auf Betriebe abstellt. Es wird befürwortet, wenn nach dem Inkrafttreten des geplanten Vorhabens Giftbezugsbewilligungen (in der Form einer Lizenz mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren) für

Private nicht mehr gültig sein sollen (falls solche jemals ausgestellt wurden), ein Abstellen alleine auf Betriebe würde aber auch die Fortdauer der Gültigkeit von Giftbezugslicenzen für sonstige berufliche Verwender außerhalb eines Betriebes in Frage stellen. Dies ist nicht die Intention der Regelung. Für die Giftbezugslicenzen des Chemikaliengesetzes 1996 idGF war jedenfalls der "Betrieb" kein Kriterium.

Zur lit b des § 41 Abs 3 Z 1 ist bezüglich des Klammerausdruckes festzuhalten, dass der Giftbezugschein aufrecht bleibt (vgl dazu § 42 der Novelle). Er muss daher nicht angeführt zu werden.

§ 41 Abs 3 Z 1 lit b sollte daher als Übergangsbestimmung wie folgt formuliert werden:

"Berufliche Verwender, die noch Inhaber einer Giftbezugslicenz nach dem Chemikaliengesetz 1996 idGF vor dem Inkrafttreten der Novelle xxx sind, bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit."

3. Die lit c des § 41 Abs 3 Z 1 bezieht sich auf den Erwerb "giftiger" Biozidprodukte, für die mit dem Biozidproduktegesetz eine eigene - entbehrliche - Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die nunmehr wiederum beseitigt werden soll. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Für den Erwerb "giftiger" Biozidprodukte wurden aber nicht nur Giftbezugsbescheinigungen ausgestellt, sondern auch Giftbezugslicenzen. Auch deren fortdauernde Gültigkeit für berufliche Verwender sollte in der Übergangsbestimmung klargestellt werden.

4. Durch die geplanten Änderungen in der Z 6 des Abs 3 soll klargestellt werden, dass die Giftbezugsbescheinigung künftig allen beruflichen Verwendern offen stehen soll, egal ob sie gewerblich oder nicht-gewerblich, mit oder ohne Erwerbsabsicht tätig sind, auch unabhängig von der Organisationsform. In diesem Zusammenhang wird die mit Bescheid zu erteilende Giftbezugslicenz abgeschafft, Private werden auf den Giftbezugschein beschränkt.

In der Systematik der bisherigen Giftbezugsbescheinigung wird aber wesentlich auf den Begriff des Betriebes abgestellt (nicht nur im § 41 Abs 3 Z 6, vgl zB auch § 41a Abs 1 1. Satz), ungeachtet des Umstandes, dass dieser Begriff nicht für alle berufliche Verwender bzw berufliche Tätigkeiten tauglich ist. Auch wird der Betriebsbegriff nicht definiert, wodurch er unklar bleibt. Aus der Textierung des § 41 Abs 3 Z 6 könnte der Eindruck entstehen, dass die Giftbezugsbescheinigung nur den Inhabern von Betrieben, verstanden als eine organisatorische Einheit mit einer gewissen Größe, offensteht. Andere berufliche Verwender wären auf den Giftbezugschein (einmaliger Bezug) beschränkt. Dies wäre aber gegen die Intention der Novelle. Die Ausstellung einer Giftbezugsbescheinigung soll für alle selbständigen beruflichen Verwender bzw sämtlichen beruflichen Tätigkeiten möglich sein. Das wäre klarzustellen.

Vorgeschlagen wird, für die Giftbezugsbescheinigung neben dem "Betrieb" auch die "sonstigen selbständigen Verwender" anzuführen, um allfällige Lücken zu schließen und allgemein auf die "berufliche Tätigkeit" abzustellen. Dieser zuletzt genannte Begriff entspricht dem des § 4 Z 4 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes, auf den in den Erläuterungen verwiesen werden sollte, und dessen Verwendung alle in Frage kommenden Fallkonstellationen abdeckt. Der Begriff des "Betriebes" sollte nur mehr dort verwendet werden, wo er für weitere Regelungen sachlich notwendig ist, wie zB bei der Klarstellung, dass die sachkundige Person im entsprechenden Betriebsbereich beschäftigt sein muss. In den Erläuterungen wäre jedenfalls klarzustellen, dass die Giftbezugsbescheinigung jede Verwendung, außer der privaten, erfassen soll.

Es wird daher die folgende Formulierung vorgeschlagen:

"6. Betriebe und sonstige selbständige Verwender, die Gifte iSd § 35 im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen, gegen Vorlage einer von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Giftbezugsbescheinigung gemäß §§ 41a, 41b."

Die in der bisherigen Z 6 angeführten betrieblichen Voraussetzungen (dauernd beschäftigte Person usw) und das Erfordernis der Sachkunde sollten in die §§ 41a, 41b "verlagert" werden.

**Zu § 41a:**

1. In dieser Bestimmung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die berufliche Tätigkeit bzw berufliche Verwendung von Giften nicht zwangsläufig in einem Betrieb stattfindet. Klarzustellen wäre jedenfalls, dass die Meldung entweder vom selbständigen beruflichen Verwender selbst oder, wenn ein Betrieb vorliegt, von einer nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen ist.
2. Der in der Z 3 des Abs 2 enthaltene Klammerausdruck sollte besser formuliert werden, etwa "(zumindest Abschnitte 1 - 3)". Es spricht nichts dagegen, auch das gesamte Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.
3. Der geplante Abs 4 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Betriebe bzw beruflichen Verwender zur Rückstellung nicht mehr benötigter oder überholter Giftbezugsbescheinigungen an die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet sind.
4. Die im Abs 5 enthaltene Zuständigkeitsbestimmung stellt ausschließlich auf den Betrieb ab, eine entsprechende Klarstellung wäre auch für berufliche Verwender zu treffen, für die der Betriebsbegriff nicht maßgebend bzw fraglich ist.

**Zu § 41b:**

1. Gemäß Abs 2 wird die Sachkunde vermittelt durch eine entsprechende fachliche Berufsausbildung (im Sinn eines Lehrberufes) oder durch die Absolvierung eines entsprechenden Sachkurses. Offensichtlich aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde vergessen, eine Verweismöglichkeit auch für jene Berufe und Ausbildungen vorzusehen, die jedenfalls die entsprechende Sachkunde vermitteln, wie zB universitäre Ausbildungen (etwa Studium der Chemie oder der Pharmazie). Diese sind aktuell erschöpfend in der Giftverordnung 2000 angeführt, die nach dem Inkrafttreten der Novelle dringend zu überarbeiten und anzupassen ist. Diese Ausbildungen wären jedenfalls auch in den Abs 2 aufzunehmen.
2. Dem Wortlaut der geplanten Z 2 des Abs 3 folgend sind die fachlich qualifizierten Berufsausbildungen in einer Verordnung anzuführen, um als solche anerkannt zu werden. Lt Auskunft des BMLFUW soll die Anführung der fachlich qualifizierten Berufsausbildungen in der Verordnung jedoch keine taxative Aufzählung sein, sondern lediglich eine demonstrative. Das geht jedoch aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervor, es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen, welches durch die folgende Formulierung beseitigt werden sollte: "Welche Berufsausbildungen bezüglich bestimmter Gifte fachlich jedenfalls als den Anforderungen entsprechend anerkannt (...)".

**Zu § 42:**

1. Zur besseren Verständlichkeit sollte die Überschrift des § 42 wie folgt lauten: "Bezug von Giften durch private Verwender". Hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde sollte weiters klargestellt werden, dass diese für Private nicht durch eine fachlich entsprechende Berufsausbildung (also "lehrberufliche" Ausbildungen iSd § 41 Abs 3 Z 2) vermittelt werden kann. Die Anerkennung der fachlich entsprechenden Berufsausbildung stellt eine Erleichterung dar, die aber nur für den Bereich der beruflichen Tätigkeiten, wo auch andere Rechtsvorschriften, wie zB das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, relevant sind, zum Tragen kommen soll.
2. Zu Abs 2 Z 2: Es sollte auch hier die Vorlage des Sicherheitsdatenblattes, zumindest der Abschnitte 1 - 3, verlangt werden.
3. Im ersten Satz des Abs 4 Z 2 ist der Begriff der "Giftbezugsbewilligung" durch den Begriff des "Giftsbezugscheins" zu ersetzen.
4. Der geplante Abs 6 regelt die Verlässlichkeit und stellt auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben ab, wobei im Klammerausdruck ausdrücklich auf den ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches verwiesen wird. Die Bezugnahme auf den ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches

greift jedoch zu kurz, es würden relevante Straftaten aus den anderen Abschnitten nicht erfasst werden.

Im Abs 6 sollte daher allgemein auf die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Bezug genommen ("in Bezug auf Leib und Leben") und auch der siebte Abschnitt (Gemeingefährliche strafbare Handlungen gegen die Umwelt) ausdrücklich mitangeführt werden.

5. Zu Abs 9: Auf die Fortdauer von vor dem Inkrafttreten der Novelle ausgestellten Giftbezugslicenzen wurde bereits Bezug genommen (vgl § 41 Abs 3 Z 1 lit b und c). Eine nochmalige Anführung dieser Rechtsfolge scheint entbehrlich.

6. Die Abs 10 und 11 stehen mit den übrigen Absätzen des § 42 in keinem Zusammenhang; deren Inhalte sollten daher in einem eigenen Paragraphen (etwa § 42a) geregelt werden.

7. Der Abs 11 sieht zur Regelung der näheren Bestimmungen über die Meldung und die Giftbezugsbescheinigung iSd § 41 Abs 3 Z 6 udgl die Erlassung einer Verordnung vor. Diese Bestimmung sollte zweckmäßigerweise als "Kann"-Bestimmung formuliert werden.

#### **Zu § 45:**

Der im Abs 3 verwendete Begriff des "Fernabsatzes" sollte durch den Begriff des "Versandhandels an die breite Öffentlichkeit" ersetzt und dessen Inhalte näher präzisiert werden. Oder soll auch der Versandhandel an berufliche Verwender ausgeschlossen sein? Für berufliche Verwender ist jedenfalls der Versandhandel die übliche Form des Erwerbs.

#### **Zu § 68:**

Der letzte Satz des noch geltenden § 68 Abs 1 verweist auf § 21 VStG. Diese Bestimmung ist mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft getreten. Die für die Verwaltungsbehörden relevante Bestimmung findet sich nunmehr im § 25 Abs 3 VStG. Danach ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, eine Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Der geplante Abs 1 übernimmt den Wortlaut des seinerzeitigen ("alten") § 21 VStG. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wird befürwortet und als unbedingt erforderlich erachtet und entspricht auch einer übereinstimmenden und dringenden Forderung aller Länder, wenngleich die wörtliche Übernahme des seinerzeitigen § 21 Abs 1 VStG aus den in den Erläuterungen zu Art 6 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BlgNR 2009, XXIV. GP) angeführten Schwächen dieser Bestimmung aus der Sicht des Vollzugs des Chemikalienrechts erheblichen Bedenken begegnet. Andererseits reicht auch der geltende § 25 Abs 3 VStG nicht aus, um den Besonderheiten (des Vollzugs) des Chemikalienrechts vollständig Rechnung zu tragen: Geschütztes Rechtsgut des Chemikalienrechts ist Leib und Leben; auch bereits formell geringfügigen Verstößen kann eine hohe Eingriffsintensität in diese geschützten Rechtsgüter zukommen, so dass eine Anwendung des § 25 Abs 3 VStG bereits von vorneherein ausgeschlossen ist. Das Chemikalienrecht ist fast ausschließlich durch europäische Verordnungen (REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung) geregelt, die im Vergleich zu österreichischen Gesetzen einen ganz anderen Rechtscharakter haben. Im europäischen Rahmen ist das Legalitätsprinzip weniger stark ausgeprägt als wie im österreichischen Recht. Europäische Rechtsakte, selbst Verordnungen, legen oft nur Grundsätze fest, deren genauer Inhalt erst im Wege der Auslegung zu erschließen ist. Eine wesentliche Funktion dabei kommt den von der Europäischen Chemikalienagentur erstellten Leitfäden zu, die mittlerweile auf einen Umfang von über 5.000 Seiten alleine zur REACH-Verordnung angewachsen sind. Nach dem neuen europäischen Chemikalienrecht wird die Verantwortung zur entsprechenden Einstufung und Kennzeichnung und sicheren Handhabung wesentlich der Industrie übertragen, die dafür die entsprechenden Untersuchungen anzustellen hat (Grundsatz "no data - no market"). Diese nachzuvollziehen bzw deren Aussagen entgegenzutreten ist auf der Ebene des Chemikalieninspektors oft nur schwer möglich. Selbst eine (kostenintensive) Untersuchung in einem externen Labor verschafft oft nicht die ausrei-

chende Klarheit. Aus dieser Situation ergibt sich für die Überwachungsorgane des Landeshauptmannes, dass eine klare Feststellung des Sachverhalts und der Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für eine Strafanzeige in manchen Fällen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Die Verwaltungsstrafbehörde ist dazu auf Grund der hohen Komplexität des Chemikalienrechtes nicht in der Lage! Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer Bestimmung, die einen Ausgleich zwischen dem Legalitätsprinzip einerseits und dem Opportunitätsprinzip andererseits schafft, sachlich gerechtfertigt und auch notwendig, um den Besonderheiten des Chemikalienrechts Rechnung zu tragen. Allerdings sollten die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Absehen von einer Anzeige durch die Chemikalieninspektoren anders formuliert werden.

Es wird daher folgender Text anstelle der geplanten Änderung des § 68 Abs 1 vorgeschlagen: "§ 25 Abs 3 VStG ist sinngemäß anzuwenden. Von einer Anzeige kann auch abgesehen werden, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, sich der Tatbestand nicht mit angemessenem Aufwand ausreichend aufklären lässt oder die Verfolgung voraussichtlich aussichtslos sein wird."

Alternativ dazu könnte auch die sinngemäße Anwendbarkeit des ersten Satzes des § 50 Abs 5a VStG im § 68 Abs 1 ChemG 1996 angeordnet werden. Die Situation des Überwachungsorganes des Landeshauptmannes, der ja in der Regel der vor Ort Tätige ist, kann durchaus mit den Organen der öffentlichen Aufsicht verglichen werden.

Eine derartige Bestimmung wäre auch in das Biozidproduktegesetz aufzunehmen. Der letzte Satz des § 17 Abs 3 BiozidG hat jedenfalls zu entfallen.

#### **Zu § 77:**

Der geplante Abs 15 nimmt wiederum auf die fortdauernde Gültigkeit von Giftbezugslizenzen und Giftbezugsscheinen Bezug. Eine diesbezügliche Übergangsbestimmung ist ausreichend.

#### **Zu § 61 (sowie zum geltenden § 15 Abs 5 BiozidprodukteG):**

Gemäß § 61 Abs 6 ChemG 1996 und § 15 Abs 5 BiozidprodukteG hat der Landeshauptmann für das folgende Kalenderjahr Richtlinien für die Überwachung der Einhaltung der chemikalienrechtlichen bzw biozidproduktrechtlichen Vorschriften zu erstellen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen (Proben- und Revisionspläne). Die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass im Vorfeld eines Kalenderjahres kaum abgeschätzt werden kann, welche Unternehmen hinsichtlich welcher Gesetze und Verordnungen zu überprüfen sind, weil die sich ergebenden Anlassfälle schlichtweg nicht vorhergesehen werden können. Lediglich die Schwerpunktprojekte können bekanntgegeben werden. Diese Programme werden aber in der Regel schon vor der Erstellung der Proben- und Revisionspläne gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet und sind diesem damit ohnehin bekannt.

Aus diesem Grund wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die § 61 Abs 6 ChemG 1996 und § 15 Abs 5 BiozidprodukteG ersatzlos zu streichen.

### **C. Zur Selbstbedienungsverordnung:**

#### **1. Vorbemerkung:**

Grundsätzlich wird gefordert, die Selbstbedienungsverordnung radikal zu kürzen. Im § 1 haben die Gefahrenklassen bzw -kategorien "akute Toxizität" der Kategorie 4, "spezifische Zielorgan-Toxizität" bei einmaliger Exposition der Kategorie 2, "Sensibilisierung der Atemwege", "hautätzend" der Kategorie 1B und 1C und "Aspirationsgefahr" zu entfallen. Auch sollten § 3 (Abgabe in Selbstbedienung) und § 4 (besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe in Selbstbedienung) mangels jeglicher sachlicher und praktischer Relevanz entfallen.

§ 1 verbietet die Abgabe in Selbstbedienung von Stoffen und Gemischen bestimmter Gefahrenklassen bzw -kategorien, die zum Teil bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen in § 3 wieder vom Verbot herausgenommen werden. Die besonderen Sicherheitsvorkehrungen des § 4 entsprechen nicht den Realitäten des Geschäftslebens und finden in der Praxis keine Beachtung. Identische Gemische unterliegen, je nach Warengruppe (vgl § 3 Abs 2), das eine Mal dem Selbstbedienungsverbot (zB Brennstoff für kleine Öfen), das andere Mal gerade nicht (zB Grillanzünder).

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Der geplante § 1 sollte nicht erst die Abgabe, sondern bereits das Anbieten erfassen. In der Regel ist im Zuge der Überwachung nur das Anbieten nachweisbar. Diesbezüglich wäre in der Folge dann die entsprechende Strafbestimmung anzupassen.

Der Begriff des "Letztverbrauchers" sollte durch die gemeinschaftsrechtskonformen Begriffe der "breiten Öffentlichkeit" oder einfach nur des "Verbrauchers" ersetzt werden.

§ 1 legt fest, welche Stoffe und Gemische nicht im Weg der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Diese Regelung ist aber insofern missverständlich, als manche der in § 1 angeführten Stoffe und Gemische generell nur an bestimmte Berechtigte abgegeben werden dürfen, wie dies zB bei "Giften" im Sinn des dritten Abschnitts des Chemikaliengesetzes 1996 der Fall ist. Darauf sollte bereits in § 1 oder § 2 klarstellend hingewiesen werden. Auch sollte auf eine Abstimmung der in § 1 angeführten Stoffe und Gemische mit den in Artikel 19 Abs 4 lit b Biozidprodukte-Verordnung angeführten Biozidprodukten, die nicht an die "breite Öffentlichkeit" abgegeben werden dürfen, geachtet werden (zB „Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholte Exposition Kategorie 1“).

### **Zu § 2:**

Im ersten Satz ist das Wort "Zubereitung" durch den Begriff "Gemisch" zu ersetzen.

### **Zu § 3:**

In der Z 2c des Abs 1 sollte jedenfalls der entsprechende H-Satz (H371) angeführt werden.

### **Zu § 4:**

Abs 1 übernimmt die Vorgaben für die Kennzeichnung der Verkaufsflächen, die aber in der Praxis nirgendwo beachtet werden. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

## **D. Ergänzender Hinweis zur BiozidG-Altwirkstoffverordnung:**

Diese (nationale) Verordnung bezog sich auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Biozidprodukte-Verordnung der EU vom 22.05.2012 und ist mittlerweile obsolet geworden. Sie sollte daher ersatzlos aufgehoben werden. § 2 Abs 2 BiozidprodukteG ist entsprechend anzupassen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-CHEM/90/194-2015, Intern